

KOPIE

Umweltprüfung

**4. Änderung FNP mit integriertem Land-
schaftsplan Bereich Löwenberger Straße**

UMWELTBERICHT

STAND: 29.11.2010



INHALT

1. Einleitung.....	3
1.1 Ziele der vorliegenden Bauleitplanung.....	3
1.2 Plangrundlagen	3
1.3 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen	3
2. Bestandsanalyse / Prognose der Umweltauswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung	4
2.1 Boden	4
2.2 Wasser.....	5
2.3 Pflanzen.....	5
2.4 Tiere.....	6
2.5 Landschaft (Stadtbild)	6
2.6 Mensch: Erholung	6
2.7 Mensch: Gesundheit	6
2.8 Luft.....	7
2.9 Klima.....	7
2.10 Kultur- und Sachgüter	8
3. Prognose bei Nichtdurchführung der vorliegenden Bauleitplanung (Nullvariante).....	8
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	9
4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	10
4.2 Artenschutz	11
5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	11
6. Geprüfte Alternativen.....	11
7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	11
8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	12
9. Zusammenfassung.....	13
ANHANG.....	14

1. Einleitung

Das Bebauungsplan-Verfahren Nr. 4571 wurde am 15.03.2007 eingeleitet. Im Stadtrat wurde am 17.10.2007 für ein Gebiet nördlich der Löwenberger Straße und östlich der Grünberger Straße die Umstellung auf die Durchführung im Parallelverfahren für den B-Plan Nr. 4571/ 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan (FNP) beschlossen. Das Gebiet im Stadtteil Altenfurt hat eine Gesamtfläche von ca. 3,5 ha mit einer Grundfläche von ca. 23.000 m². Es ist aktuell in weiten Bereichen bebaut. Im Rahmen der Bauleitplanung ist nach BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen¹.

1.1 Ziele der vorliegenden Bauleitplanung

Ziel des B-Planes Nr. 4571 ist die Erweiterung der nördlich der Löwenberger Straße derzeit bestehende Einzelhandelsnutzung auf das östlich angrenzende Gewerbegebiet an der Bahnlinie Nürnberg-Regensburg. Der FNP wird durch die 4. Änderung für den Bereich Löwenberger Straße geändert. Eine genauere Beschreibung der Ziele und Festsetzungen der Bauleitplanung findet sich in der Planbegründung zum FNP und zum Bebauungsplan.

1.2 Plangrundlagen

Im wirksamen FNP ist das Untersuchungsgebiet folgendermaßen dargestellt:

- im Süden, im Bereich der Löwenberger Straße: „überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“
- im östlichen Drittel: „gewerbliche Bauflächen“
- die beiden westlichen Drittel: „gemischte Bauflächen“

Biotope der Stadtbiotopkartierung sowie im ABSP² kartierte Lebensräume sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Angrenzend findet sich im Nordosten das ABSP-Biotop Nr. 803 („regional bedeutsam“)³. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler sowie Wasserschutzgebiete und nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen sind nicht vorhanden. FFH oder SPA- Gebiete⁴ sind nicht betroffen.

1.3 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Boden:

Nach § 1a BauGB und den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern 2003 soll mit Grund und Boden schonend umgangen werden, d.h. der Flächenverbrauch verringert, einer Innenverdichtung Vorrang gegeben und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Nach dem Bundesbodenschutzgesetz sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert werden, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden. Im

¹ nach § 2 Absatz 4 BauGB

² Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg

³ Plan siehe Anhang

⁴ die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

ABSP der Stadt Nürnberg sind eine Reihe von Bodenschutzziehen formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche freigehalten werden.

Wasser:

Dem Grundsatz des Artikels 1a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend sind nachteilige Beeinträchtigungen der Gewässer, insbesondere auch des Grundwassers, zu vermeiden.

Klima:

Nach § 1 Abs. 5-6 BauGB gehören der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung.

Zur Verbesserung der klimatischen Verhältnisse sieht das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für die Wärmelastungsgebiete die Vermehrung und Sicherung des Baumbestandes, die Förderung von Durchgrünungsmaßnahmen auch an Fassaden und Dächern und die Durchführung von Entsiegelungsmaßnahmen vor.

Sonstige Vorgaben

Nach den Aussagen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Nürnberg stärkt die geplante Erweiterung der Einzelhandelsnutzung die Funktion des D-Zentrums „Ortszentrum Altenfurt“, auch hinsichtlich der Lage nahe des S-Bahn-Haltepunktes Fischbach.

Inwieweit die o.g. Ziele im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt werden, wird unter Punkt 2 bei den einzelnen Umweltbelangen beschrieben.

2. Bestandsanalyse / Prognose der Umweltauswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung

2.1 Boden

Der geologische Untergrund des Untersuchungsgebietes besteht aus Sandsteinen, welchen tonige Horizonte zwischengelagert sein können (Keuper). Die Flächen sind derzeit nahezu vollständig versiegelt. Es handelt sich um Böden mit kaum intakten Bodenfunktionen. Die Schutzwürdigkeit und Eingriffsempfindlichkeit ist gering.

Es existieren 2 Einträge im Altlastenkataster der Stadt Nürnberg:

- Grünberger Straße 43, ehemals Fa. Herrmann (Elektrotechnische Fabrik): Grundwassersanierung läuft.
- Grünberger Straße 39, ehemals Fa. Hoffmann & Hartl (Isolierungen): Oktober 2007: Bauvoranfrage zur Errichtung von 7 Reihenhäusern mit Garagen und Spielplatz auf Fl. Nr. 193/93, daraufhin seitens des Umweltamtes Empfehlung zu orientierenden Altlasten-Erkundungen unter Berücksichtigung einer detaillierten Historischen Nutzungsrecherche. Der Antrag auf Bauvorbescheid ist inzwischen zurückgezogen.

Eine Klärung und Konkretisierung des Altlastenverdachtes und evtl. erforderlicher Maßnahmen kann auf Grund der geplanten unsensiblen Nutzung nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.

Insgesamt hat der Umweltbelang Boden im Untersuchungsgebiet eine geringe Bedeutung und Wertigkeit.

Auswirkungen / Prognose

Die vorliegende Bauleitplanung bedingt keine wesentliche Veränderung, erhebliche positive oder negative Auswirkungen sind im Zuge der Realisierung nicht zu erwarten.

2.2 Wasser

Es sind keine Oberflächengewässer betroffen. Das Grundwasser ist in Tiefen (Flurabstand) von etwa 2,5 m anzutreffen, die Fließrichtung ist nach Westen gerichtet.

Die bestehende Bebauung und Bodenversiegelung schränkt die Grundwasserneubildung ein. Weiterhin bestehen Vorbelastungen des Grundwassers in qualitativer Sicht (Belastungen mit LHKW⁵ aus dem ehemaligen Betrieb der Fa. Hermann). Eine Grundwassersanierung (Standort zwischen der bestehenden Reihenhausbebauung und dem Lebensmittelmarkt) ist im Gange und muss im Benehmen mit dem Umweltamt fortgeführt werden.

Das Grundwasser hat eine geringe Bedeutung und Wertigkeit im Planungsgebiet.

Auswirkungen / Prognose

Eine Realisierung der vorliegenden Bauleitplanung bedingt keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser.

2.3 Pflanzen

Das Gebiet ist in weiten Bereichen bebaut. Eine größere unbebaute Fläche im Nordosten ist aufgeschottert und deshalb nahezu vegetationsfrei. Vegetationskundlich relevante Strukturen sind nur die vorhandenen Gehölze. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um einen randlichen Gehölzstreifen im Osten, zum Bahngelände hin, sowie um vereinzelte und über das Gebiet verstreute Strauch- und Baumbestände. Im Bereich der bestehenden Wohnbebauung sind zum Teil dichtere Gehölzstrukturen mit Großbäumen vorhanden. Da mit Ausnahme der wenigen Großbäume keine wertvollen Vegetationsstrukturen vorhanden sind, ist die Bedeutung der Fläche als gering einzuschätzen

Auswirkungen / Prognose

Die vorgesehene Errichtung eines Einzelhandelsbetriebes auf der nahezu vegetationsfreien Schotterfläche im Nordosten hat nur geringe Auswirkungen auf die Vegetation. Die Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung werden deshalb als nicht erheblich eingestuft.

⁵ leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe

2.4 Tiere

Für das Planungsgebiet liegt eine artenschutzrechtliche Prüfung (Ifanos, Mai 2009) vor. Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die in der saP aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der ökologischen Funktionalität durchgeführt werden. Unter dieser Voraussetzung werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere erwartet.

2.5 Landschaft (Stadtbild)

Im Untersuchungsgebiet sind nur wenige prägende Vegetationsstrukturen vorhanden (siehe Punkt 2.3).

Der Gehölzbestand entlang der Bahnlinie wirkt aufgrund seines Standortes entlang der nordöstlichen Grenze in das Untersuchungsgebiet hinein und hat für den Umweltbelang die größte Bedeutung.

Auswirkungen / Prognose

Unter der Voraussetzung, dass im B-Plan festgesetzten Baumpflanzungen realisiert werden und geprüft wird, ob einzelne vorhandene, erhaltenswerte Bäume innerhalb der Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern anstelle von Neupflanzungen erhalten werden können, sind die möglichen Auswirkungen auf den Umweltbelang Landschaft als nicht erheblich zu bewerten.

2.6 Mensch: Erholung

Im Untersuchungsgebiet befinden sich sowohl Wohnhäuser (u.a. 3 Reihenhauszeilen), als auch Gewerbebetriebe und Einzelhandel. Das Gebiet hat für die Erholung im öffentlichen Raum keine Bedeutung.

Auswirkungen / Prognose

Wesentliche Änderungen der Situation sind aufgrund der vorgesehenen Bauleitplanung nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf die Erholungsnutzung sind folglich nicht erheblich.

2.7 Mensch: Gesundheit

• Anlagenbedingte Lärmbelastung/ Gewerbelärm

Durch die Zulassung einer Reihenhausbebauung auf der ehemals überwiegend gewerblich genutzten Fläche grenzen im Untersuchungsgebiet gewerbliche Nutzungen direkt an eine Wohnnutzung. Dadurch gab es in der Vergangenheit wiederholt Konflikte, vor allem durch Lärm. Der nordwestlich der letzten Reihenhauszeile gelegene Gewerbestreifen ist schon einige Jahre schwach bzw. nicht mehr genutzt. Die Ladezone und die Rückkühlwerke des bisherigen Lebensmittelmarktes sind in unmittelbarer Nachbarschaft der Reihenhäuser orientiert und führten in der Vergangenheit zu Beschwerden der Anwohner.

Zwischen der Ladezone und den Reihenhäuser wird außerdem eine Grundwasserreinigungsanlage betrieben, die aufgrund ihrer Lärmemissionen wiederholt zu Beschwerden aus der Nachbarschaft geführt hat. Die Grundwasserreinigungsanlage wird zur Zeit aufgrund ihrer Lärmemissionen nur tagsüber betrieben, die Grundwassersanierung verzögert sich dadurch um Jahre.

Durch das Nebeneinander von Wohnbebauung und Gewerbe kommt dem Lärmschutz im Untersuchungsgebiet eine hohe Bedeutung zu.

Auswirkungen / Prognose

Aufgrund der vorliegenden Planung verbessert sich voraussichtlich die Situation im Bereich Lärmschutz für die Anwohner spürbar. Mit den festgesetzten Emissionskontingenten nach DIN 45691 auf den lärmemittierenden Flächen wird gewährleistet, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbelärm an den betrachteten Immissionsorten nicht überschritten werden. Andererseits hat auch der Grundstücks-eigentümer Planungssicherheit, wie viel Lärm er erzeugen darf. Durch eine schallim-missionsschutztechnische Untersuchung⁶ wird nachgewiesen, dass die bisher vorliegenden Detailplanungen auf dem Gelände, bei entsprechenden baulichen und organi-satorischen Vorkehrungen, die festgesetzten Emissionskontingente einhalten kön-nen. Die Verlegung der Grundwassersanierungsanlage wirkt sich zusätzlich positiv auf die Lärmsituation aus.

- *Verkehrslärm*

Zusätzliche verkehrsbedingte Lärmbelastungen durch die vorliegende Bauleitplanung sind nicht zu erwarten.

- *Störfallvorsorge*

Im Hinblick auf die Anforderungen des Störfallrechts bestehen gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Einwände.

2.8 Luft

Nach Aussage Stpl liegen keine umweltrelevanten Stellungnahmen aus der Beteili-gung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vor. Es wird daher davon ausge-gangen, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf den Umweltbelang Luft nicht zu erwarten sind.

2.9 Klima

Hinsichtlich des Klimas ist im Untersuchungsgebiet eine geringe Vorbelastungssitu-ation gegeben. Laut ABSP der Stadt Nürnberg liegt es in einem Gebiet mit thermischer Belastung im Sommer.

Auswirkungen / Prognose

Die vorgesehene gewerbliche Nutzung des Untersuchungsgebietes hat Auswirkun-gen auf den lokalen und globalen Klimaschutz:

⁶ Bericht Nr. 10053.1a, Wolfgang Sorge Ing. Büro für Bauphysik GmbH

- *Lokalklima*

Die Ausweitung der gewerblichen Nutzung im Untersuchungsgebiet führt zu einer zusätzlichen thermischen Belastung.

- *Globalklima*

Der auf Ebene des B-Planes geplante Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb trägt zu einer zusätzlichen CO₂-Belastung der Atmosphäre durch Heizenergie- und Stromverbrauch bei. Auf eine energieeffiziente Gebäudeplanung und Energieversorgung sollte deshalb besonderer Wert gelegt werden (s. dazu Punkt 4). Eine verkehrsbedingt zusätzliche CO₂-Belastung ist zu erwarten.

Insgesamt werden die Auswirkungen der Bauleitplanung als nicht erheblich eingestuft, sofern die unter Punkt 4 aufgeführten Maßnahmen beachtet werden.

2.10 Kultur- und Sachgüter

Nach der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 03.04.2008 besteht seitens der Denkmalpflege kein Einwand gegen die vorliegende Planung, erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der vorliegenden Bauleitplanung (Nullvariante)

Die Nullvariante beschreibt die voraussichtliche Entwicklung der Umweltbereiche im Untersuchungsgebiet für den Fall, dass die Bauleitplanung nicht umgesetzt wird.

- **Mensch: Lärm:** Ein Verzicht auf die vorliegende Bauleitplanung würde die bestehenden Konflikte im Lärmschutz nicht lösen. Aufgrund der vorliegenden Planung verbessert sich voraussichtlich die Situation hinsichtlich des Gewerbelärms für die Anwohner spürbar.
- **Andere Umweltbelange:** die Nullvariante würde der Ausgangssituation entsprechen.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Den Umgang mit nachteiligen Umweltauswirkungen regeln verschiedene, eigenständige rechtliche Instrumente. Die angewandten Bewertungskriterien und die betrachteten Schutzgüter/Umweltbelange sind dabei nicht völlig deckungsgleich. Die Umweltprüfung ermittelt nach § 2 Abs. 4 BauGB als Trägerverfahren die voraussichtlichen Umweltauswirkungen für alle Belange des Umweltschutzes und stellt das Ergebnis im Umweltbericht dar. Durch die unterschiedlichen Instrumente können sich jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben:

Rechtsinstrument	Umweltbelange	Rechtsfolgen
BauGB ⁷ Umweltprüfung	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB.	Abwägungsrelevanz. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen, welche durch die Bauleitplanung entstehen können, sind im Umweltbericht darzustellen.
BNatSchG ⁸ Eingriffsregelung (siehe Punkt 4.1)	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.	Abwägungsrelevanz und konkrete Entscheidung über Vermeidung und Ausgleich.
saP ⁹ (siehe Punkt 4.2)	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, naturschutzrechtliche Voraussetzungen für Ausnahme nach § 45 BNatSchG, Einschlägigkeit des § 15 BNatSchG.	Je nach Ergebnis Ausnahme durch Reg. v. Mfr., bei Nichtvorliegen der Ausnahme ist B-Plan nicht rechtmäßig.
BNatSchG FFH/SPA - Verträglichkeitsprüfung (siehe Punkt 5)	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne des BNatSchG.	Je nach Ergebnis Abwägungsrelevanz, ausnahmsweise Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Planung.

Tabelle 1: Instrumente des Umweltrechts

⁷ Baugesetzbuch, Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2a

⁸ Bundesnaturschutzgesetz

⁹ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Folgende Maßnahmen könnten negative Folgen durch eine Realisierung der vorliegenden Bauleitplanung vermeiden, verringern oder ausgleichen:

Umweltbe- lang	mögliche Auswirkungen	mögliche Maßnahmen
Boden Wasser	Einschränkung der Versickerung durch zusätzliche Versiegelung	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von wasserdurchlässigen Wegebefestigungen im Bereich der geplanten Neubebauung (Sondergebiet Einzelhandel). • Versickerung von Regenwasser, etwa im geplanten Neubaugebiet (Sondergebiet Einzelhandel), wenn möglich
Mensch/ Ge- sundheit	Lärmbelastung der Anwohner	<ul style="list-style-type: none"> • der Nachweis, dass von einem Vorhaben auf dem Plangebiet die festgesetzten Emissionskontingente eingehalten werden, ist im jeweiligen Zulassungsverfahren, nach den in der Satzung festgelegten Verfahren zu erbringen
Klima ¹⁰	<p>zusätzliche Belastung der Atmosphäre mit CO₂</p> <p>Verschlechterung des Lokalklimas</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gebäudeplanung sollte energieeffizient sein¹¹ • Solarenergienutzung¹² - beeinflussbar durch die Gebäudeausrichtung und -planung (solare Wärmegewinne) - sollte angestrebt werden. Die Dachflächen sollten für eine photovoltaische Nutzung vorbereitet werden: <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Tragfähigkeitsreserve bei der Dachplanung - S bzw. SW-, SO-Ausrichtung der Dachflächen - Vermeidung von Verschattungssituationen z.B. durch ungünstige Bepflanzung¹³ • Der A/V-Wert¹⁴ sollte so gering wie möglich sein, um bereits durch die Gebäudekonzeption eine Energieeinsparung zu erreichen • Eine Begrünung von Dachflächen und Fassaden sowie eine Vermeidung unnötiger Versiegelung (wassergebundene Beläge, Rasengittersteine, etc.) wirken sich positiv auf das Lokalklima aus

4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Im Untersuchungsgebiet liegen keine naturschutzrechtlich unter Schutz gestellte Objekte bzw. Gebiete vor. Es sind weder gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope, im ABSP als bedeutsam ausgewiesene Lebensräume noch Biotope der Stadtbiotopkartierung vorhanden. Angrenzend finden sich im Nordosten das ABSP-Biotop Nr. 803 („regional bedeutsam“), siehe Plan im Anhang.

Das Gebiet ist geprägt durch einen hohen Anteil an versiegelten Flächen. Die unbebaute Fläche im Nordosten ist überwiegend geschottert. Im Untersuchungsgebiet ist vereinzelt (im Bereich der Wohnbebauung dichterer) Gehölzbestand vorhanden, einige Bäume unterliegen der Baumschutzverordnung.

¹⁰ Auf die bestehenden Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur energetischen Optimierung u.a. der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und des Bundesamtes für Wirtschafts- und Ausfuhrkontrolle wird hingewiesen.

¹¹ Es wird empfohlen, den Anforderungswert für den Primärenergiebedarf nach der EnEV um 30 % zu unterschreiten. Der Passivhausstandard wird vermutlich bereits 2015 gesetzlich gefordert.

¹² Auf die Möglichkeit der Vermietung der Dachflächen zur Solarenergienutzung, u.a. durch die Solardachbörse Nürnberg, wird hingewiesen

¹³ Ggf. Abstimmung zwischen Begrünung und Solarenergienutzung im weiteren Verfahren..

¹⁴ Verhältnis von Gebäudehüllfläche zu umbautem Raum

- *Vermeidung und Ausgleich*

Ein Ausgleich nach § 1 a Abs. 2 Satz 5 BauGB ist nicht erforderlich, da nach Aussage Stpl auf der Fläche bereits Baurecht besteht und die jetzige Planung keine zusätzlichen Eingriffe erwarten lässt.

4.2 Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Prüfung (Ifanos, Mai 2009) liegt vor. Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die in der saP aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der ökologischen Funktionalität durchgeführt werden. Unter dieser Voraussetzung werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere oder ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erwartet.

5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der o.g. Gebiete sind von der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen.

6. Geprüfte Alternativen

Eine umweltfachliche Planungsalternative zur Verminderung von Lärmkonflikten wurde mit der geplanten Lärmkontingentierung umgesetzt.

7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Umweltbericht nach BauGB beschreibt den aktuellen Zustand des Untersuchungsgebietes und die Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Umweltbelange nach § 1 und § 1 a BauGB. Auch die Entwicklung der einzelnen Umweltbereiche bei Nichtdurchführung der Bauleitplanung (Nullvariante, Punkt 3) wird ermittelt und bewertet. Der Umweltbericht empfiehlt Maßnahmen zur umweltfachlichen Optimierung der vorliegenden Bauleitplanung bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen (Punkt 4).

Das Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung entspricht im Wesentlichen dem Geltungs- bzw. Änderungsbereich. Betrachtet werden jedoch auch Umweltauswirkungen, die naturgemäß über den Geltungs- bzw. Änderungsbereich hinausgehen (z.B. Lärm- oder Luftbelastung) sowie ggfs. Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Umweltbelangen.

Folgende Informationsquellen wurden für den Umweltbericht herangezogen (die genannten Datengrundlagen liegen beim Umweltamt vor):

- Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan
- Brunnen- und Altlastenkataster der Stadt Nürnberg

- Geologische Karte 1 : 50.000, Nürnberg – Fürth – Erlangen und Umgebung, Bayerisches Geologisches Landesamt 1977, München
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Stadt Nürnberg, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU), 1996, München
- Aktualisierte Stadtbiotopkartierung Nürnberg 2008
- Artenschutzkartierung (ASK)
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur vorliegenden Planung, Ifanos, Mai 2009
- Geodaten-Service des Amtes für Geoinformation und Bodenordnung
- Rahmenplan Landschaft der Stadt Nürnberg 1985
- Artenschutzkartierung (ASK)
- Flächennutzungstypenkartierung des Umweltamtes, Abteilung für Landschaftsplanung, Grünordnung und Stadtökologie 1995
- Stellungnahme UwA, Fachbereich Fauna zum B-Plan Nr. 4496 vom 20.07.2007
- Vorprüfung des Einzelfalles für den B-Plan Nr. 4571 nach § 13 a BauGB, UwA, 24.05.2007
- Umweltbericht B-Plan Nr. 4571 Löwenberger Straße (UwA, Entwurf 28.02.2008, Fortschreibung 23.07.2009, 2. Fortschreibung 10.06.2010)
- Stellungnahme UwA im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 17.12.2009
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 03.04.2009
- Stellungnahme SUN im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 07.04.2008
- Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung und Beurteilung gem. DIN 18005 und TA Lärm, Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik GMBH vom 20.04.2009
- Stellungnahmen mit Umweltbezug aus den Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Eine vegetationskundliche Geländebegehung fand am 03.05.2007 statt.

Nach Aussage Stpl gingen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine umweltrelevanten Stellungnahmen anderer Dienststellen ein.

8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach dem Baugesetzbuch sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, zu überwachen¹⁵. Ziel dieser Überwachung ist die frühzeitige Ermittlung insbesondere unvorhergesehener Auswirkungen und ggf. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen. Die geplanten Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht darzustellen.

Durch die Realisierung der vorliegenden Bauleitplanung sind, bei der Umsetzung aller geplanter Maßnahmen, erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Im Rahmen der allgemeinen Bauaufsicht ist die Einhaltung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bauleitplanes zu beachten. Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die in der saP aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der ökologischen Funktionalität durchgeführt werden. Bei allen nachfolgenden Vorhaben oder lärmrelevanten Änderungen ist jeweils der Nachweis nach

¹⁵ § 4c BauGB

dem in der Satzung festgelegten Verfahren zu führen, dass die Emissionskontingente der betroffenen Teilflächen eingehalten werden.

Nachteilige Umweltauswirkungen, die unvorhergesehen erst nach Inkrafttreten des Bauleitplanes bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können nicht systematisch und flächendeckend permanent überwacht und erfasst werden. Die Stadt Nürnberg ist in diesem Zusammenhang auf Informationen der Fachbehörden bzw. der Bürger über unvorhergesehene, nachteilige Umweltauswirkungen angewiesen.

9. Zusammenfassung

Die Durchführung des Parallelverfahrens „B-Plan Nr. 4571 für ein Gebiet nördlich der Löwenberger Straße und östlich der Grünberger Straße / 4. Änderung des FNP mit integriertem Landschaftsplan, Bereich Löwenberger Straße“ wurde am 17.10.2007 im Stadtrat beschlossen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen¹⁶. Das Untersuchungsgebiet im Stadtteil Altenfurt hat eine Gesamtfläche von ca. 3,5 ha. Das Gebiet ist aktuell in weiten Bereichen bereits bebaut.

Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen werden auf die Umweltbelange Boden, Wasser, Pflanzen, Landschaft (Stadtbild), Mensch: Erholung und Klima, Kultur- und Sachgüter sowie Luft erwartet. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, Ifanos, Mai 2009) liegt vor. Deren Ergebnisse sind bei der Realisierung der Planung zu berücksichtigen, dann sind auch erhebliche negative Auswirkungen auf den Umweltbelang Tiere oder ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht zu erwarten.

Im Bereich Mensch: Gesundheit (Lärm) bestehen aktuell erhebliche Konflikte durch die Nähe der vorhandenen Wohnbebauung zu gewerblichen Nutzungen. Durch die jetzt festgesetzten Emissionskontingente wird dieser Konflikt entschärft. Auch die Lärmbelastung durch eine bestehende Grundwassersanierungsanlage führt bisher zu Konflikten, die durch die Verlegung der Anlage an einen im Bezug zur Wohnnutzung unkritischeren Bereich in der vorliegenden Planung abgemildert werden.

Ein Ausgleich nach § 1 a Abs. 2 Satz 5 BauGB ist nicht erforderlich, da nach Aussage von Stpl auf der Fläche bereits Baurecht besteht und die jetzige Planung keine zusätzlichen Eingriffe erwarten lässt. Durch die Versiegelung bisher unversiegelter Flächen sind dennoch Beeinträchtigungen zu erwarten. Zur deren Vermeidung sollten die im Umweltbericht (Punkt 4) vorgeschlagenen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Nürnberg, den 29.11. 2010
Umweltamt, UwA/1

gez. Hilker

gez. Rei (-3840)

¹⁶ nach § 2 Absatz 4 BauGB

ANHANG

Im Falle einer nötigen Fledermausbergung zu benachrichtigende Stellen:

Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbayern
Fledermaus Notruftelefon des Landesbundes für
Vogelschutz (LBV)

tel. 09131/ 8528788
tel.0911/54737

An das B-Plan-Gebiet angrenzende ABSP-Flächen:

